

beinahe überall nach dem ersten Evangelium gehalten. Leichenpredigten sind zwar nicht allerorts, wie ich dafür halte, im Gebrauch.

Welches System kann und wird schließlich den absterbenden Capitalismus erschöpfen?

Von Franz Graf Kueßstein.

II.

Je nach dem Wirtschaftszweige unterscheidet man landwirthschaftliche, gewerbliche und Handels-Credite.

Je nach der Unterlage, welche dem Credit als Deckung dient, unterscheidet man wieder a. Realcredit im engeren Sinne, — nämlich wenn ein greifbarer Gegenstand direct als Deckung dient, — b. Unternehmungs-Credit, wenn die Unternehmung als solche die Grundlage des Credites ist und die auf ihr Gelingen gesetzte Hoffnung, sowie das in ihr steckende, meist bewegliche Vermögen als Deckung dient. Hierzu gesellt sich als dritte Gattung c. der laufende Credit zur Erleichterung der Transactionen und Herabminderung der Barzahlungen. Er dient zur Ersparung der baren Geldmittel und deren kostspielige Versendung, dann der rascheren Verwerthung von Producten, welche nicht jogleich verkauft werden können; hier bilden in der Regel circulirende Waaren oder nicht hinterlegte bewegliche Werthobjekte die wirkliche Grundlage und Deckung, während in der Öffentlichkeit die Person oder die Firma als belehnt erscheint. (Der sogenannte Geschäftscredit und Zahlungscredit gehören unter diese Categorie.) Diese Eintheilung nach der Unterlage stimmt im Allgemeinen mit der vorerwähnten, nach den Wirtschaftszweigen überein; aber doch nicht vollkommen, da z. B. der landwirthschaftliche Credit nicht auf den Realcredit beschränkt bleibt, sondern auch, aber in weit geringerem Maße, den Unternehmungscredit in Anspruch nimmt. Für diese Abhandlung entspricht die letzte gegebene Eintheilung am besten.

Der öffentliche Credit bildet eine selbständige Credit-Categorie, seine Grundlage ist entweder ein öffentlicher Besitz oder die Steuer.

Ad a. der Realcredit, u. zw. der Realcredit im engeren Sinne, in dem er von den Volkswirthen so ziemlich ausschließlich verstanden wird. Dieser Realcredit theilt sich in zwei Unterabtheilungen. 1. In den Realcredit mit beweglichem Unterpfand (Faustpfand), welches als Sicherstellung für die Schuld

dem Gläubiger übergeben wird. Diese Schuldgattung dient, um momentanen kleineren Geldbedürfnissen abzuhelfen. Diese Schuld sollte streng genommen unentgeltlich sein, (immer unter Berücksichtigung einer Entschädigung für den Nachtheil, der dem Geldverleiher entsteht) weil eine Gefahr des Verlustes durch Hinterlegung des Pfandes ausgeschlossen ist und weil bei dieser Schuldgattung nur in den seltensten Fällen die Bedingungen vorhanden sind, welche den Geldgewinn rechtfertigen. Da jedoch heute noch das Geld als fruchtbringend — wenn auch sehr fälschlich — angesehen wird, oder doch eine Entschädigung für verliehenes Geld zu nehmen gestattet ist, weil die Annahme berechtigt ist, daß man heute jeden Geldvorrath leicht auf irgend eine Art zinsbringend anlegen kann, so kann der Zins für auf Handpfand geliehenes Geld nicht ganz plötzlich abgeschafft werden. Für diese Schuldgattung würde sich eine billige Zinstaxe sehr wohl eignen.

Nach der verschiedenen Benützung dieses Credites kann man drei Arten unterscheiden.

Einerseits braucht der kleine Gewerbetreibende und Landwirth öfters Geld für kurze Zeit, ohne den nöthigen Credit zu haben, Bürgschaft stellen zu können oder zu wollen; hat er einen leicht beweglichen Werthgegenstand, so trachtet er gegen Hinterlegung desselben — meisttentheils bei Geldanstalten — das nöthige Geld für kurze Zeit vorgestreckt zu erhalten. Dieser Credit kann sehr nützlich sein, er rettet den Schuldner oft vor dem Ruin oder vor großem Schaden. Diesen Credit möglichst billig zu stellen, hat die Regierung und Gesetzgebung verschiedene Mittel, namentlich durch Unterstützung der Vorschufkkassen, mit der Verpflichtung, für die gewährte Erleichterung selbst wieder ein bestimmtes Zinsmaß nicht zu überschreiten. Werden den Vorschufkkassen — namentlich den genossenschaftlichen — Erleichterungen beim Steuerzahlen gewährt, so erwächst der Regierung dadurch die Pflicht, die Schuldner (zu deren Besten die Erleichterung doch gewährt wurde) vor Ausbeutung zu bewahren. Durch Festsetzung eines Zinsmaximum, verbunden mit einigen beschränkenden Vorschriften, ist dieser Zweck am einfachsten und sichersten zu erreichen. Von dem Hauptgeschäfte der Vorschufkkassen: dem Wechselcredit wird noch die Rede sein.

Anderseits benützen Geldspeculanten, welche zinstragende Wertpapiere besitzen, ohne dieselben verkaufen zu wollen, diese Creditart unter nur wenig veränderter Form, dem sogenannten Report und Deport — (vulgo Kost-Geschäft.) Der Geldbesitzer kauft hier die Wertpapiere des Geldbedürftigen, verkauft sie

aber im selben Augenblicke wieder an den letzteren um einen höheren Preis auf Zeit. — Die Preisdifferenz nennt man den Report; sie ist eigentlich der Zins, den der Geldsuchende für das vorgestreckte Geld zahlen muß, während das Werthpapier als Hauptpfand beim Geldverleiher bleibt und die Verlustgefahr aufhebt oder doch auf ein Minimum hinabdrückt, insolange das angenommene Pfand selbst einen entsprechenden Werth hat. Der Kauf und Verkauf der Werthpapiere ist dabei nur ein Verdecken des wahren Sachverhaltes. Umgekehrt kann der Speculant aber auch Werthpapiere statt Geld benötigen, wenn er z. B. à la baisse speculiert, dann kauft der Speculant die Papiere und verkauft sie sogleich wieder an den Verkäufer auf Zeit, d. h. gegen Lieferung zu einer späteren Zeit, um einen niedrigeren Preis; die gezahlte Differenz ist der Report.

Da diese Gattung Geschäfte wohl ausschließlich zur Eingehung von Börsegeschäften dient und das Börsepiel wesentlich fördert, könnte dasselbe vollkommen verboten werden. Dieses Verbot würde der productiven Arbeit nicht den geringsten Eintrag thun und die öffentliche Moral durch einen solchen Schritt nur gewinnen können.

Endlich dritten wird das Handpfandgeschäft in sehr ausgedehntem Maße betrieben, um den consumtiven Credit zu erleichtern. Einzelne Geldverleiher nehmen oft irgend welche Gegebastände als Pfand an; im Großen wird dieses Geschäft durch die Pfandleih-Anstalten betrieben. Diese Pfandleih-Anstalten gewähren — heute wenigstens — ausschließlich Credit zu consumtiven Zwecken gegen unerhört hohe Zinsen. (Die Höhe der Zinsen macht es unmöglich, einen solchen Credit zu productiven Zwecken zu benützen.) Bei diesem Credit handelt es sich in der Regel darum, sich vor dem Verhungern zu erretten.

In der edelsten Absicht als „montes di pietà“ gegründet, um den armen Leuten für kurze Zeit sehr billiges Geld zu verschaffen, arteten diese Anstalten in neuerer Zeit furchtbar aus; so zwar, daß es gewiß besser wäre, diese Anstalten ganz zu untersagen, wenn nicht ein gerechterer und billiger Modus eingeführt werden kann. Der Zins wird hier immer hoch sein müssen — (außer es stünden der Anstalt für wohlthätige Zwecke bestimmte Geldmittel zur Verfügung) — denn die Aufbewahrung und Instandhaltung der oft recht umfangreichen Pfänder erfordert große Aufbewahrungsräume und ein eigenes Aufsichtspersonale; auch muß das arbeitende Personale verhältnismäßig bedeutend sein,

weil jede einzelne Person nur Kleinte, oft nur einige Kreuzer betragende Darleihen erhält; also auf jeden Gulden ein beträchtlicher Theil der Administrationskosten entfällt. Wenn nun gar solche Anstalten als gewinnbringende Unternehmungen gegründet werden, so ergibt es sich ganz natürlich, daß der eingeforderte Zins sehr bedeutend sein muß. Man wird nicht weit irren, wenn man den niederen Satz mit 12 Percent für ein Jahr annimmt; dagegen gehören Fälle, in denen 48 und noch viel mehr Percente genommen werden, zur Regel. Es wird schwer möglich sein, zu behaupten, daß solche Anstalten bei diesem hohen Zinssufze noch von Vortheil sein können, ganz abgesehen von der Moral, welcher hier öffentlich in's Gesicht geschlagen wird. Von den sog. Winkelversatzämtern — die Pest der armen Leute — ist hier nicht die Rede, sondern nur von den concessionirten Anstalten, welche die Armuth besteuern, um Dividende zahlen zu können.

Sind also Pfandleihanstalten nothwendig, — und es wäre gewiß über das Ziel hinausgeschossen, wenn man dieselben ganz verwerfen und plötzlich beseitigen wollte, — so müssen sie derart eingerichtet sein, daß dem Armen wirklich ein Vortheil daraus entstehe. Niemals dürfen solche Anstalten in gewinnbringende Geldunternehmungen ausarten. Die fromme Liebe hat die ersten Pfandleih-Anstalten (montes di pietà) gegründet und dieselben müssen zu ihrem Ausgangspuncke wieder zurückkehren. Dort, wo die Nächstenliebe solche auf Wohlthätigkeit gegründete, von jedem Gewinne absehende — also mit kleinem Zinse zur Bestreitung der Verwaltungskosten arbeitende — Privatanstalten hervorruft, wären diese möglichst zu unterstützen. Wenn diese private Initiative fehlt, dürfte nur noch die Stadtgemeinde solche Anstalten in ihrem Gebiet errichten und ohne Erzielung eines Gewinnes führen; alle anderen Pfandleih-Anstalten wären augenblicklich zu schließen, — je früher dies geschieht, desto besser und vortheilhafter.

2. Der Realcredit mit unbeweglichem Pfand. Die eigentliche Hypothek. Die Hauptkategorien, welche als Hypotheken bestellt werden, sind: Grund und Boden, Häuser, Bergwerke und neuerer Zeit auch Eisenbahnen. Diese Creditgattung spielt in der gesamten Volkswirthschaft eine — um nicht zu sagen die — Hauptrolle. Der Verkehrswert der unbeweglichen Objecte ist einer viel geringeren Preisschwankung ausgesetzt, als jener

der beweglichen, mobilen Objecte. Ferner ist der Ertrag — und auf diesen gründet sich zumeist der sogenannte Capitalwerth der liegenden Objecte — ein eben so wenig wechselvoller; ja im großen Durchschnitte zeigt sich bei diesen Objecten eine successive Erhöhung des Ertrages,¹⁾ daher ein steigender Capitalwerth. Es kann demnach kein sichereres Unterpfand für eine Schuld gefunden werden, als die liegenden Ertragsobjecte. Es erklärt sich daher auch die Vorliebe der eine sichere (wenn auch geringere) Verzinsung suchenden Geldbesitzer für derartige Unterpfänder, für den Kauf von Hypotheken. Vor 30 Jahren war dieses Geschäft noch äußerst geringfügig in Österreich, denn der bürgerliche Besitz war noch gebunden, überhaupt die Werthe noch nicht so mobilisiert wie heute; ferner bestanden nur ganz wenige Eisenbahnen und auch diese waren meistentheils vom Staat gebaut. Der Hypothekar-Credit dehnte sich daher zumeist auf den Hausbesitz und einzelne größere Besitzungen aus; aber auch hier zeigte sich noch eine große Beschränkung; überhaupt war die Zinswirthschaft — der Capitalismus — noch nicht so tief eingedrungen wie heute. Der unverschuldete eigene, wenn auch kleine Besitz (und Geschäft) war die Regel, die Schuld ein bedauerliches Auskunftsmittel. Heute wird immer mehr die Schuld zur Regel — dies ist ja eben das Wesen des Capitalismus!

Diese Art Unterpfand unterscheidet sich wesentlich von der vorangeführten unter Anderem auch dadurch, daß hier der Credit in der Regel dem belasteten Objecte zugewendet, resp. zur Bestreitung solcher Auslagen verwendet wird, welche aus dem Besitzverhältnisse entspringen; während bei Erlegung des Handpfandes dieses letztere keine andere Bedeutung hat, denn als Sicherheit zu dienen, während das aufgenommene Geld in gar keine Beziehung zu ihm gebracht wird. (Das aufgenommene Geld kann zur Consumption, zum Ankauf irgend welcher Gegenstände &c. &c. verwendet werden; zur Deckung kann eine Obligation, eine Uhr, ein Stiefel &c. &c. dienen.)

Wenn jedoch ein Haus oder ein anderes liegendes Object als Unterpfand gestellt wird, so ist in der weit überwiegenden Zahl der Fälle das Object selbst es, für welches das Darlehen aufgenommen wurde, entweder um den Bau vollenden oder den Kaufschilling vervollständigen zu können, größere Reparaturen und Umbauten vorzunehmen oder Erbansprüchen gerecht zu werden. Die Fälle, in denenemand seinen liegenden Besitz

¹⁾ Wenn auch in letzter Zeit aus ganz speziellen Ursachen der Ertrags- und Grundwerth gesunken ist.

mit Hypothekenschulden belastet, um das so erhaltene Geld zur Speculation, für größere Unternehmungen &c. zu verwenden, haben sich wohl vermehrt, sind aber umso weniger ausschlaggebend, als auch in diesem Falle der Charakter der Schuld nicht alterirt wird und daher die Bildung einer eigenen Kategorie nicht nothwendig ist, ja nicht einmal möglich wäre.

Es tritt also hier — wie auch bei dem noch zu besprechenden Unternehmungs-Credit — schon das natürliche Verhältniß der Theilhaberschaft hervor. Bei dem Handpfandgeschäft ist der Gläubiger gleichgültig gegen die Verwendung des dargeliehenen Geldes, das Pfand gewährt Deckung, und zwar in der Regel reichliche Deckung, und ist leicht in Geld umzusetzen. Anders steht die Sache bei dem unbeweglichen Pfand, dessen Werth namentlich durch seinen Ertrag bedingt ist. Sinkt der Ertrag, so sinkt der Werth des Pfandes sehr leicht unter den Geldwerth des Darlehens; und ist endlich der Gläubiger genöthigt, das Pfand an Zahlungstatt zu übernehmen, so ist ihm in der Regel auch damit wenig gedient, da er auf einen arbeitlosen Zins aus dem regelmäßigen Ertrag gerechnet hatte, und der Verkauf des Pfandobjectes oft nur mit Verlust zu bewerkstelligen ist. Gar manche Sparkasse und auch Private haben solche Pfandobjecte in Händen, wenn auch meistens zu einem sehr geringen Preis.

Bei diesen Geldgeschäften ist der Gläubiger also wesentlich an dem Gediehenen des Pfandobjectes interessirt. (Natürlich ist hier von den Wucherern, welche auf den Ruin der Wirthschaft ausgehen, nicht die Rede.) Der Gelddarleher wird, ideell, Theilnehmer und Theilbesitzer. Dieser Theilhaberschaft und diesem Theilbesitz wäre, der wahren Natur der Sache und den moralischen Principien, welche die Geldgeschäfte regeln sollen, entsprechend, ein richtiger Ausdruck zu geben.

Bei Erörterung der Principien ist auf dieses Verhältniß, wie es ideell ist und formal sein sollte, hingewiesen worden. Der praktische Vorgang, um dem richtigen Princip näher zu kommen, wird sich jedoch bei den verschiedenen Pfandobjecten verschieden gestalten. Bei allen Kategorien könnte jedoch gesetzlich das Verhältniß der Theilhaberschaft ausgesprochen werden. Dieser Schritt hätte zur Folge, daß die Schuld, welche ein Object belastet, auf die Person des Schuldners **nicht** übertragen werden könnte, — immer unrechte Vorgänge, welche Strafe erheischen, ausgenommen. — Würde z. B. ein wegen seines Reinertrages von 4000 fl. auf 100.000 fl. geschätztes

Haus mit 80.000 fl. belastet sein, auf Anregung des oder der Gläubiger um 60.000 fl. verkauft werden, so hätte der Schuldner keine weiteren Verbindlichkeiten gegen seine früheren Gläubiger zu erfüllen; denn wenn er auch 80.000 fl. bar erhalten hat, so hat er dieselben als persönliches Darleihen nicht erhalten, sondern er hat einen Theil seines Hauses verkauft und die Gläubiger können nur auf den aliquoten Theil des Hauses Anspruch erheben; respective, da das ganze Haus gleichzeitig Bürgschaft leistet, auf das ganze Haus bis zur Deckung des dargelegten Geldbetrages.

Wenn der Gläubiger — (der eigentlich als Theilkäufer anzusehen ist) — dabei zuweilen eine Geldeinbuße erleidet, so geht es dem Schuldner — resp. Theilverkäufer — auch nicht besser. Unredliche Vorgänge unterliegen dem Strafgezeze.

Es ist überhaupt ein volkswirthschaftlicher, noch mehr moralischer non sens, daß eine Schuld je nach Vortheil des Gläubigers in eine Personal- oder Realschuld umgewandelt werden kann. Es müßte bestimmt ausgesprochen werden, daß das eingegangene Verhältniß nur im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden könne. Entweder soll die Sache, oder die Person belastet sein, aber niemals beide zugleich für dieselbe Schuld; selbstverständlich müßte aber stets der vorgemerkt Gläubiger den Vorzug haben für den Vermögenstheil, auf den er vorgemerkt ist, der gewissermaßen bereits von ihm gekauft ist.

Wenn dagegen eingewendet werden sollte, daß dann die Capitalisten sich hüten werden, ihr Geld auf unbewegliche Objecte zu verleihen, so kann man getrost antworten, daß eine wesentliche Beschränkung der Geldverleihung ein wahrer Segen für den Volkswohlstand wäre, weil gerade dadurch der Capitalismus am wirksamsten beschränkt, wenn auch noch nicht ausgerottet würde. Das große Uebel in der heutigen Volkswirthschaft ist ja eben, daß zu viele Schulden gemacht werden, daß nicht mehr die Producenten und Besitzer unbeweglicher exträglicher Objecte den Gewinnst machen, sondern diejenigen, welche nicht das Object, aber doch die Schuldurkunde, den Werth des Objectes, besitzen. Beim Häuserbesitze tritt dieses Verhältniß nicht so sehr zu Tage, weil das Haus auch ohne bedeutende Arbeit — nur durch Instandhaltung — ein Jahreseinkommen bringt. Viel merklicher wird es aber bei dem Bodenbesitze, weil hier nur die Arbeit, und zwar eine sehr intensive Arbeit, den Ertrag ermöglicht und dadurch dem Objecte den Geldwerth gibt. Auch, daß das Haus einen in Geld berechenbaren Bauwerth hat, während der Boden

nur Natur ist¹⁾) ohne vorausbestimmtem Arbeits- und Geldwerth, welch' letzterer nur indirect aus dem Ertrage ermittelt werden kann, bildet einen bedeutenden Unterschied zwischen Haus (oder Eisenbahn) und Boden. Dieser Unterschied ist von sehr großer Bedeutung, doch kann hier nur insoweit darauf Rücksicht genommen werden, als der zu behandelnde Gegenstand es erfordert.

Was hier vom Haus gesagt wird, gilt im Wesentlichen auch von der Eisenbahn, obwohl bei letzterer die Unternehmung mit in Frage kommt. Da jedoch dem heute herrschenden Zuge folgend die Verstaatlichung der Eisenbahnen nur eine Frage der Zeit ist, werden dieselben als Pfandobject hier nicht eingehender besprochen. Andere noch mögliche Pfandobjecte können hier ebenfalls übergegangen werden, da sie eine verhältnismäßig nur geringe Bedeutung haben oder, wie bei Bergwerken mehr den Charakter von Unternehmungs-Credit annehmen. Anders ist es mit den Grundschulden, welche ihrer großen Wichtigkeit wegen einer genaueren Erörterung umso mehr unterzogen werden müssen, als gerade auf diesem Gebiete eine Reformthätigkeit, die Erfolg haben will, einsetzen muß.

Es ist mir die Wiederholung einer bekannten Thatsache, wenn hier gesagt wird: die Landwirthschaften Oesterreichs sind überschuldet. Doch mögen einige wenige Zahlen den wahren Stand andeuten.

Vom Jahre 1871—1878 also in 8 Jahren hat sich der hypothekarische Schuldenstand (exclusive Städte- und Montan-Industrie) in Cisleithanien um 578.₈ Millionen also durchschnittlich per Jahr um 72¹/₃ Millionen fl. vermehrt; das ist um mehr als 1¹/₂ Percent des gesamten Grundwertes. Denkt man nun, daß diese Schuldzunahme seit 30 Jahren dauert, — wenn vielleicht auch nicht immer mit der gleichen Intensität, so ergibt sich, daß wenigstens 1¹/₃ (wahrscheinlich noch bedeutend mehr) des Grundwertes dem Capital, respective den Capitalisten gehört. Wenn man nun ferner in Erwägung zieht, daß bei Berechnung des Capitalwertes ein 4percentiger Reinertrag angenommen wurde, (wenn ein höherer Percentatz zu Grunde gelegt würde, würde ein viel kleinerer als der berechnete Capitalwerth von 4600 Millionen fl. herauskommen) daß jedoch der durchschnittliche für die Schulden zu leistende Zins wenigstens 6.₄ Percent beträgt, so ergibt es sich mit Evidenz, daß das Capital nicht nur den Ertrag des ihm verschriebenen Grundtheiles, sondern auch noch einen bedeutenden Ertragstheil des

¹⁾ Selbst Meliorationen vermischen sich so innig mit der Natur, daß eine Trennung nur in seltenen Fällen vorgenommen werden kann.

nicht verschriebenen, sogenannten unverschuldeten, Grundtheils für sich in Anspruch nimmt. Der Grundbesitz zahlt also wenigstens (wahrscheinlich mehr als) die Hälfte des gesammten Reinexträgnisses als Zins an das Capital, respective die Capitalisten. Die gesammten den Boden belastenden Steuern und Umlagen nehmen etwas weniger als die Hälfte des neu ausgerechneten Reinertrages von 163 Millionen fl. vor weg. Somit erscheint es klar, daß dem Grundbesitzer kaum mehr der ganze Ertrag seiner eigenen Arbeit — eines Taglohnes — erhalten bleibt, umso mehr als Amortisation der alten Schulden dann Wechselschulden sc. den etwa noch erübrigenden Reinertrag vollkommen verschwinden machen. Dies gilt natürlich vom großen Ganzen; einzelne Wirthschaften sind noch ganz unverschuldet, andere über den Durchschnitt belastet. Daher erklärt es sich auch, daß bei den exekutiven Verkäufen über 20 Millionen Gulden im Jahre 1878 allein wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben, das heißt in Personalschulden umgewandelt werden mußten. Dieser jährliche Verlust an Hypotheken ist übrigens in einer stetigen Zunahme begriffen (von $4\frac{1}{2}$ Millionen fl. im Jahre 1874 auf $20\frac{1}{3}$ Millionen fl. im Jahre 1878). Auch die Anzahl der jährlich zum exekutiven Verkaufe kommenden Wirthschaften wuchs rasch von 4413 im Jahre 1874 auf 9090 Stück im Jahre 1878.¹⁾

Daß dies gesunde Verhältnisse sind und die angegebenen Zahlen für ein Gedeihen der Wirthschaften reden, wird wohl Niemand behaupten können. Ist aber ein Uebel, und zwar ein rasch wachsendes, vorhanden, dann fragt es sich: woher kommt das Uebel? wie ist ihm abzuhelfen?

Das Uebel stammt aus verschiedenen Ursachen, welche hier, wo die Zinsfrage Hauptache ist, nicht alle angeführt werden können; doch die eigentliche Ursache, aus welcher sich die Hauptschäden erklären lassen, ist die falsche Beurtheilung der Natur des Grund und Bodens und in Folge dessen die Anwendung der capitalistischen Lehren und Einrichtungen auf denselben. Der Capitalismus besteht, wie bereits erwähnt, in der Trennung des Geldwertes von den Gegenständen, so daß Werth und Object sich in verschiedenen Händen befinden können, und daß der Geld-Werth-Besitzer den ersten u. z. einer fixen Gewinntheil als Zins für sich in Anspruch nimmt und auch erhält. Bei allen von Menschenhänden gefertigten Gegenständen läßt sich ein Erzeugungswert feststellen, das heißt die zur Herstellung des Gebrauchsobjectes

¹⁾ Diese Zahlen gelten nur für den kleinen ländlichen Besitz Eisleithaniens. Statistische Monatsschrift 1880 Jännerheft.

nothwendigen Kosten drücken den wahren Geldwerth aus. Je nach der vorhandenen Menge solcher Gegenstände und ihres Bedarfes kann der entsprechende Preis beim Verkauf des Gegenstandes voll erzielt und auch überschritten werden, aber als Grundlage der Beurtheilung dienen doch vorweg die nothwendigen Herstellungskosten. Hier besteht etwas Greifbares zur Beurtheilung des Geldwertes des Gegenstandes und seiner Verschuldbarkeit. Wenn also schon Werth und Gegenstand getrennt werden, so besteht doch ein (ziemlich) verlässlicher Maßstab, nach welchem die Messung vorgenommen werden kann.

Anders ist es bei Bewertung von Grund und Boden, denn hier gibt es keinen Erzeugungswert. Die Natur ist uns von Gott gegeben und selbst die auf Besserung des Bodens angewendeten Kosten erhalten keineswegs einen selbstständigen Charakter; sie verschwinden in dem Boden, nehmen dessen Charakter an, sie haben bestenfalls aus einem minderen einen besseren ertragreicherem Boden gemacht, aber von einer Berechnung der Herstellungskosten und Geltenlassen derselben als selbstständiges Capital kann nicht die Rede sein. Der Boden kann verbessert, er kann verschlechtert werden, er bleibt aber immer Boden, das heißt, ein Stück der Natur. Der Geldwert eines Stückes Natur ist also durch Herstellungskosten nicht bestimmbar. Erst wenn der reine Ertrag bekannt wird, den das Stück Natur in einem gewissen Zeitabschnitte, etwa durchschnittlich ein jedes Jahr in Folge der aufgewendeten Arbeit gibt, und wenn ferner der Ertrag bekannt ist, den ein von Menschenhänden gemachter Gegenstand — etwa ein Haus — in einem Jahre bringt, kann man aus Vergleich der beiderseitigen Erträge und, weil der Capitalwert des einen Gegenstandes bekannt ist, auf den Capitalwert des anderen Gegenstandes, hier also des Stückes Natur schließen. Beim Haus wird man also sagen: Es kostet z. B. 100.000 fl., es trägt dagegen rein 4000 fl., folglich trägt es 4 Percent des darauf verwendeten Geldes.

Beim Stück Natur (Feld) wird man sagen: Es trägt im Durchschnitte alle Jahre 4000 fl., da nun der 100.000 fl.-Hausbesitzer jährlich auch 4000 fl. oder 4% bekommt und weil dieser Zinsfuß in einem gegebenen Augenblicke der allgemein gebräuchliche ist, so capitalisirt man die 4000 fl. Ertrag des Naturstückes mit 4% und erhält einen ausgerechneten Capitalwert von 100.000 fl. Natürlicher Weise ist dieser auf indirektem Wege gefundene Capitals- eigentlich Verkaufswert veränderlich, denn bleibt der Ertrag auch genau derselbe, während der Zinsfuß

wechselt, so ist der Capitalwerth bereits bedeutend verschoben. In solange nun der Ertrag steigt oder doch gleich bleibt, während der Zinsfuß fällt, nimmt der Capitalwerth des Bodens zu, um so größer wird in der capitalistischen Wirthschaft die Verschuldbarkeit des Bodens; wenn sodann aber der Zinsfuß steigt oder der reine Ertrag aus irgend welchen Ursachen — z. B. Druck durch fremdländische Concurrenz der Naturproducte — sinkt, dann sinkt auch der Capitalwerth des Bodens, während die eingetragenen und nicht eingetragenen Schulden im selben Betrage haften bleiben. Wurde eine 100.000 fl.-Wirthschaft mit 50.000 fl. also zur Hälfte verschuldet, so werden beim Sinken des Capitalwerthes auf 75.000 fl. dieselben 50.000 fl. Schulden bereits $\frac{2}{3}$ der Wirthschaft belasten. Einen ähnlichen Vorgang kann man eben jetzt beobachten. Aus verschiedenen Gründen ist der Verkaufswert der Gründe seit dem Jahre 1873 successive gesunken; die Hypothekenschulden sind in derselben Zeit noch bedeutend gewachsen. Der Zinsfuß ist allerdings im Allgemeinen gesunken, aber nur wenig für den Grundbesitzer. Die gesamte Landwirthschaft ist also heute bei gesunkenem Verkaufswerte mit einer größeren Schuld belastet als früher bei hohem Verkaufswerte, anderseits ist der Reinertrag gesunken, dagegen der Hypotheken-Zinsfuß (bis 1878) ungefähr derselbe geblieben.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt es sich, wie sehr der Landwirthschafts-Besitzer, der das Unglück hat, Schulden zu haben, vom Zufall abhängt, wie ein ungünstiger Zufall ihn wirtschaftlich erdrücken kann. Es ist dies ein unnatürliches Verhältniß, wie es aus der Unnatur des heutigen Hypotheken-Credits entspringen muß. Bedenkt man nun ferner, daß der Landwirthschafts-Besitzer gezwungen ist, in der Regel unter sehr ungünstigen Umständen Schulden zu machen, weil er die Nacherben mit einem Theil des künstlich ausgerechneten Capitalwertes abfinden muß, und nicht einem jeden einen Acker als Aussteuer mitgeben kann, daher Geld aufnehmen muß, wenn er nicht zufälliger Weise noch welches liegen hat; — so ergibt sich, wie hart und drückend dieses unnatürliche Verhältniß den Landmann trifft. Wenn man nicht dem vollkommenen Ruin unseres selbstständigen Bauernstandes zusehen will, wird es nothwendig sein, sehr bald zu ernsteren Maßregeln zu greifen, welche auf richtigen Principien beruhen.

Vor Allem ist Grund und Boden kein Capital, er hat aber auch keinen directen, sondern höchstens einen abgeleiteten

Capital-(Geld-)Werth, Verkehrswert, er ist Natur, — er liefert einen Ertrag, wenn gehörig bearbeitet; je nach Fruchtbarkeit, Lage und anderer Umstände liefert er einen größeren oder kleineren Reinertrag, und dieser Reinertrag, welcher im Durchschnitte mehrere Jahre, in längeren Perioden, meist nur wenig wechselt, ist die Grundlage der Geldwerthbestimmung. Dieser Reinertrag sollte daher naturgemäß bei der Verschuldung ausschließlich berücksichtigt werden, nicht aber der stets unstäte und mit dem Zinsfuß wechselnde Verkehrswert. Anstatt der Capitalsschulden wäre daher die allein richtige Ertrags- oder Rentenschuld anzustreben; und auch diese nur soweit es absolut nothwendig ist.

Ehemals bestand diese Rentenschuld, dieselbe war aber den damaligen Verhältnissen entsprechend, äußerst schwerfällig, namentlich wegen der schwierigen oft unmöglichen Ablösung. Das Rentenprincip ist auch heute und zu allen Zeiten das allein richtige, nur muß es den Bedürfnissen der Zeit angepaßt werden; namentlich gehört hiezu die Ablösbarkeit; ja es wird wohl zu erwägen sein, ob es nicht zweckmäßig wäre, durchaus dem aus der Rente zu zahlenden Zins ein geringes Amortisationspercent beizufügen, so daß in dem Zinse die Amortisationsgebühr bereits enthalten wäre.

Nirgends mehr, als bei der Grundschuld tritt die Theilbesitzerschaft des Gläubigers hervor. Der Gläubiger ist auf einen bestimmten Boden, oft einen kleinen Acker vorgemerkt, der Werth dieses Wirtschaftstheiles gehört ihm. Bei Simultan-Hypothenen gehört dem Gläubiger ein bestimmter Theil des Werthes der Wirtschaft, gewiß aber nicht mehr. Sobald die Wirtschaft oder ein Theil derselben als Deckung dient, sobald also der Gläubiger einen Theil der Wirtschaft — respective ihres Werthes — gekauft hat, hat er ein Recht auf diese Wirtschaft oder den Wirtschaftstheil, aber gewiß nicht auf die Person oder deren anderweitiges Vermögen. Dies wied um so klarer, wenn man das Entstehen der meisten Grundschulden beobachtet. Das Entstehen derselben ist zum überwiegend großen Theil auf Befriedigung der Nacherben und auf rückständige Kaufschillingsreste zurückzuführen, was schon vor Jahren der bekannte Volkswirth Robertus Jagetzow dargelegt hat. Ein Nacherbe hat nun allerdings einen Anspruch auf einen entsprechenden Theil der gesamten Erbschaftsmasse. Wie gesagt, hat aber diese Erbschaftsmasse an Grund und Boden keinen eigentlichen Capitals-, sondern nur einen Ertragswert, folglich gebührt dem Nacherben nur ein

entsprechender Theil des Ertrages, und will er seinen ganzen Theil in Geld erhalten, so müßte er sich mit dem Anerben auf eine billige Weise abfinden. Wenn nun, wie es heute geschieht, der Ertrag der Wirthschaft mit 5perc. capitalisirt wird, der Nacherbe jedoch einen Capitalstheil (oder Werth) erhält, respective denselben gegen die üblichen 6perc. Zinsen auf der Wirthschaft liegen läßt, so bekommt er vom Hause aus einen größeren Zins als seinem Erbtheile nach ihm zukommen würde. Wenn nun der Verkehrswert der Wirthschaft sinkt, so bleibt der Nacherbe im Besitze derselben Summe, während der Anerbe allein den unverschuldeten Verlust zu tragen hat. Ob nun der Anerbe seinen Theil liegen läßt oder zurückzieht oder dafür eine neue Schuld gemacht werden muß, bleibt sich gleich, denn immer trägt der Anerbe allein den Verlust, der ihn unter Umständen vollständig ruiniren kann. Ähnlich ist es bei Kauffchillingsresten. Denn der Käufer zahlt z. B. $\frac{3}{4}$ des Kauffchillings, des Wirthschaftswertes, und bleibt $\frac{1}{4}$ schuldig. Sinkt nun der Geldwert des Besitzes, so wird mehr als das $\frac{1}{4}$ als belastet erscheinen. Dem würde abgeholfen werden, wenn der Verkäufer nur in Rentenscheinen, (u. zw. wie gesagt wo möglich in amortisirbaren) außer mit barem Gelde ausgezahlt werden dürfte, weil die Rente eine viel gleichmäßiger bleibende Größe ist, als der künstlich berechnete Capitalswert, eigentlich Verkehrswert. Allerdings gestaltet sich das Verhältniß umgekehrt, wenn der Verkehrs- oder Tauschwert des Besitzers steigt, dann ist es der Anerbe oder Inhaber des Besitzes, der an Werth gewinnt (d. h. an dem Werthe, der dem ganzen Besitz beigelegt wird), aber nicht am Ertrag, außer der Ertrag selbst wäre dauernd gestiegen, was aber in der Regel der guten Bewirthschaftung zuzuschreiben ist, also als ein vermehrter Arbeitsgewinn anzusehen ist; und wäre die Steigerung des Ertrages also der Vortheil des Besitzinhabers auch nur äußerem von ihm unabhängigen Verhältnissen zuzuschreiben, so wäre es noch immer sowohl aus Billigkeitsgründen (weil seine Arbeit den Ertrag erst ermöglicht), als aus sozialen Rücksichten entsprechend, einen „zufälligen“ Gewinn dem Besitzinhaber zukommen zu lassen, weil sein Gedeihen, das Gedeihen seiner Wirthschaft und seiner Familie der Gesellschaft und dem Staate von größerem — (ganz unschätzbarem) Vortheil ist, als die Bevorzugung der mobilen Nacherben.

Die Einführung von Renten-Anstalten (wohl am zweckmäßigsten von Anstalten, die von den einzelnen Ländern protegiert und garantirt sind, oder, wie Andere wollen, direct

von Landesanstalten), welche jeder Wirthschaft (für welche jedoch minimale Größen festgesetzt sein müßten) am amortisirbare Rentenscheine bis zur Hälfte oder $\frac{3}{4}$ des Ertrages übergeben würden, könnte hier wirksam helfen, namentlich wenn diese Rentenanstalten die vom Monsignore Greuter im Tiroler Landtage und vom Wiener „Vaterlande“ angeregte Ablösung der gegenwärtig bestehenden Hypotheken, d. h. Umwandlung derselben in amortisirbare Renten, zu übernehmen hätten. Durch diese Maßregel würde die allein richtige und einen Zins berechtigende Theilhaberschaft stärker ausgesprochen werden, und der ländliche Besitz wäre ein für allemal von den lästigen, stets zu seinem Nachtheile aussfallenden Zins schwankungen befreit.

Die Detail-Bestimmungen dieser Anstalten und die Übergangs- und Ablösungsmaßregeln würden wohl in den verschiedenen Ländern verschieden ausfallen, hier könnte nur des Princips Erwähnung geschehen. Die richtige Einführung des Princips würde gar manche heute bestehende Härten und Unbilligkeiten hinwegräumen und die Zinsfrage einen mächtigen Schritt näher bringen den unwandelbaren allein richtigen christlichen Grundsätzen; endlich würde die festeste Grundlage der Gesellschaft, der ländliche namentlich bäuerliche unabhängige Besitzerstand, vor dem ihm drohenden Ruin gerettet werden.

Das Maria Theresianische System dem Protestantismus gegenüber. Ein Stück österreichischer Religionsgeschichte aus dem 18. Jahrhunderte.

Von Josef Zapletal, Hauskaplan bei den Frauen vom guten Hirten zu Graz.

A. Ältere Geschichte.

Im oberen Murtale (Steiermark, Diözese Seckau, Gerichts-
sprengel Murau) umweit von der salzburgischen Grenze liegt die
Pfarre Stadl. Vor mehr als 100 Jahren befanden sich daselbst
unter circa 2700 Katholiken etwa 400 bis 500 Protestanten.
Diese erhielten sich in Steiermark, Kärnten und Oberösterreich
überall nur in den Gebirgswinkeln; während aber dieselben in
den meisten Gegenden den Bekährungsversuchen, die mit einer
gewissen Ausdauer gemacht wurden, erfolgreichen Widerstand
leisteten, gehört Stadl zu jenen wenigen Pfarreien, aus denen